

Kurztitel

Arbeitsinspektionsgesetz 1993

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 27/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.09.2015

Abkürzung

ArbIG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Beachte

Ist bereits auf den Bericht für das Jahr 2015 anzuwenden (vgl. § 25 Abs. 10).

Text**Berichte und Gutachten**

§ 19. (1) Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in zusammenfassender Darstellung zu veröffentlichen und alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(2) Die Arbeitsinspektorate können vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes herangezogen werden. Solche Gutachten und Vorschläge können die Arbeitsinspektorate auch ohne besondere Aufforderung erstatten.

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2017

Gesetzesnummer

10008840

Dokumentnummer

NOR40173523